2. Änderung zur
Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal (Beherbergungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 und § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) und aufgrund der §§ 1 bis 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 06. Juli 2026 folgende 2. Änderungssatzung zur Beherbergungssteuersatzung vom 8. Dezember 2025 beschlossen:

§ 1
Änderungen

- Der § 1 wird wie folgt geändert:

  Die Hansestadt Stendal erhebt eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer auf entgeltliche, nicht auf Dauer angelegte Übernachtungen im Stadtgebiet und in den Ortschaften nach Maßgabe dieser Satzung.

- Der § 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

  Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer kurzfristigen entgeltlichen Übernachtung (kurzfristigen Beherbergung) in einer im Stadtgebiet und in den Ortschaften gelegenen Beherbergungseinrichtung.

- Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

  (2) Eine kurzfristige Beherbergung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Überlassung nach der bei Beginn bestehenden Vereinbarung auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten angelegt ist und tatsächlich über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt wird. Wird die Beherbergung vor Ablauf von sechs Monaten beendet, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend; in diesem Fall unterliegt der gesamte Aufenthalt der Steuerpflicht. Die Steuerbefreiung wird personenbezogen gewährt und setzt voraus, dass die jeweilige beherbergte Person den Beherbergungsbetrieb ununterbrochen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nutzt. Eine Nutzung durch mehrere, nacheinander wechselnde Personen gilt nicht als einheitlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift. Kurzzeitige Unterbrechungen von bis zu 7 Tagen, insbesondere bei vorübergehender Abwesenheit der beherbergten Person, sind unschädlich und bleiben unberücksichtigt.

- Der bisherige § 2 Abs. 2 wird zum neuen § 2 Abs. 3.

- Der bisherige § 2 Abs. 3 wird zum neuen § 2 Abs. 4.

- Nach § 4 Abs. 1 S. 1 werden folgende Sätze eingefügt:

  Wenn zu erwarten ist, dass die Beherbergungssteuer je Kalenderjahr 400 Euro nicht übersteigt, kann auf Antrag der Erhebungszeitraum auf das Kalenderjahr geändert werden. Sobald in einem Kalenderjahr dieser Betrag überschritten wurde, gilt ab dem

nächsten Kalenderjahr wieder das Kalendervierteljahr als Erhebungszeitraum. Es ist dann ein neuer formloser Antrag auf Änderung des Erhebungszeitraumes notwendig.

- Der § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

  (2) Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltlichen Beherbergung, spätestens mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. Dies gilt auch, wenn eine entgeltlich vereinbarte Beherbergung nicht in Anspruch genommen wird.

- Der § 5 entfällt.

- Der bisherige § 6 wird zum neuen § 5.

- Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

  Die Steuer beträgt je Beherbergungsgast und je Übernachtung 1,50 Euro.

- Nach dem neuen § 5 wird der neue § 6 eingefügt:

  § 6 Steuerbefreiungen

  (1) Von der Zahlung einer Beherbergungssteuer sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr befreit.

  (2) Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sind, sofern sie nicht offensichtlich vorliegen, durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen.

- Der § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

  (3) Wer innerhalb der Hansestadt Stendal eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm oder ihr beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt einzuziehen und an die Hansestadt Stendal abzuführen.

- Der § 7 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt geändert:

  Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, die Beherbergungssteuer für jeden Erhebungszeitraum bis zum 30. Tag nach dessen Ablauf auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder durch amtlich zugelassene elektronische Steueranmeldung bei der Hansestadt Stendal anzumelden.

- Der § 7 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt geändert:

  Die Steuer ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides an den Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung fällig.

- Der § 7 Abs. 7 S. 2 wird wie folgt geändert:

  Die Auskunftspflicht entsteht, wenn die Beherbergungseinrichtung ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder die erforderlichen Daten nicht anderweitig ermittelt werden können.

- Der § 8 wird wie folgt geändert:

  (1) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, zur Feststellung der Steuerpflicht und zur

Überprüfung der Steueranmeldungen Auskünfte einzuholen und Einsicht in Unterlagen zu nehmen.

(2) Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Besteuerung erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere Aufzeichnungen über die Zahl der Beherbergungsgäste, die Anzahl der Übernachtungen sowie in Anspruch genommene Steuerbefreiungen.

(3) Die mit der Durchführung dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungseinrichtung sowie sonstige auskunftspflichtige Personen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Prüfung zu unterstützen.

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

  Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen- Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

  1. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 entfällt.

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 wird zur neuen Nr. 2.

- Der neue § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

  2. entgegen § 7 Abs. 3 die Beherbergungsteuer nicht einzieht oder nicht an die Hansestadt Stendal abführt,

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 wird zur neuen Nr. 3.

- Der neue § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

  3. entgegen § 7 Abs. 4 die Steueranmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 wird zur neuen Nr. 4.

- Der neue § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

  4. entgegen § 7 Abs. 5 die Steueranmeldung nicht für jede Beherbergungseinrichtung gesondert abgibt,

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 wird zur neuen Nr. 5.

- Der neue § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

5. entgegen § 7 Abs. 7 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt

- Nach dem neuen § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 wird die neue Nr. 6 wie folgt eingefügt:

6. entgegen § 8 Abs. 2 erforderliche Aufzeichnungen nicht führt oder nicht vorlegt,

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 entfällt.

- Der § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 wird zur neuen Nr. 7.

- Der neue § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

7. entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erlangt,

- Der § 9 Abs. 3 entfällt.

- Der § 11 wird wie folgt geändert:

(1) Die Hansestadt Stendal kann die Steuer ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hansestadt Stendal die geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.

- Nach dem § 11 wird folgender neuer § 12 eingefügt:

§ 12 Anwendung der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.

- Der bisherige § 12 wird zum neuen § 13.

- Der neue § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für Steuerpflichtige, deren Beherbergung über den Tag des Inkrafttretens der Satzung hinweg andauert, wird die Steuer nur für den Teil der Beherbergung erhoben, der auf den Zeitraum ab Inkrafttreten dieser Satzung entfällt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.07.2026

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal (DS) 1